



Schweizer Physiotherapie Verband · Swiss Association of Physiotherapy
Association Suisse de Physiothérapie · Associazione Svizzera di Fisioterapia
Associazion Svizra da Fisioterapia



tarifsuisse ag

Tarifvertrag Physiotherapie

[Vertrags-Nr. xxx]

vom 1. Januar 2018

betreffend

Taxpunktwert-Vergütung von Physiotherapie-Leistungen gemäss KVG im Kanton XXX

zwischen den Parteien

physioswiss – Regionalverband XXX

XXXX

Kantonalverband,

vertreten durch Schweizer Physiotherapie Verband, physioswiss,
Stadthof, Centralstrasse 8b, 6210 Sursee,

und

Schweizer Physiotherapie Verband
Stadthof, Centralstrasse 8b, 6210 Sursee,

physioswiss,

und

und die nachfolgend genannten Versicherer

- | | | |
|-----|-------------|--|
| 1. | BAG Nr. 32 | Aquilana Versicherungen |
| 2. | BAG Nr. 57 | Moove Sympany AG |
| 3. | BAG Nr. 62 | SUPRA-1846 SA |
| 4. | BAG Nr. 134 | Kranken- und Unfallkasse (Bezirkskrankenkasse) Einsiedeln |
| 5. | BAG Nr. 182 | PROVITA Gesundheitsversicherung AG |
| 6. | BAG Nr. 194 | Sumiswalder Krankenkasse |
| 7. | BAG Nr. 246 | Genossenschaft Krankenkasse Steffisburg |
| 8. | BAG Nr. 290 | CONCORDIA Schweiz. Kranken- u. Unfallversicherung AG |
| 9. | BAG Nr. 312 | Atupri Gesundheitsversicherung |
| 10. | BAG Nr. 343 | Avenir Assurance Maladie SA |

- | | | |
|-----|---------------------|--|
| 11. | BAG Nr. 360 | Krankenkasse Luzerner Hinterland |
| 12. | BAG Nr. 455 | ÖKK Kranken- und Unfallversicherungen AG |
| 13. | BAG Nr. 509 | Vivao Sympany AG |
| 14. | BAG Nr. 558 | KVF Krankenversicherung AG |
| 15. | BAG Nr. 762 | Kolping Krankenkasse AG |
| 16. | BAG Nr. 774 | Easy Sana Assurance Maladie SA |
| 17. | BAG Nr. 780 | Genossenschaft Glarner Krankenversicherung |
| 18. | BAG Nr. 820 | Cassa da malsauns LUMNEZIANA |
| 19. | BAG Nr. 829 | KLuG Krankenversicherung |
| 20. | BAG Nr. 881 | EGK Grundversicherungen AG |
| 21. | BAG Nr. 901 | sanavals Gesundheitskasse |
| 22. | BAG Nr. 923 | Genossenschaft KRANKENKASSE SLKK |
| 23. | BAG Nr. 941 | sodalis gesundheitsgruppe |
| 24. | BAG Nr. 966 | vita surselva |
| 25. | BAG Nr. 1040 | Verein Krankenkasse Visperterminen |
| 26. | BAG Nr. 1113 | Caisse-maladie de la Vallée d'Entremont société coopérative |
| 27. | BAG Nr. 1142 | Krankenkasse Institut Ingenbohl |
| 28. | BAG Nr. 1147 | Krankenkasse Turbenthal |
| 29. | BAG Nr. 1318 | Stiftung Krankenkasse Wädenswil |
| 30. | BAG Nr. 1322 | Krankenkasse Birchmeier |
| 31. | BAG Nr. 1331 | Krankenkasse Stoffel, Mels |
| 32. | BAG Nr. 1362 | Krankenkasse Simplon |
| 33. | BAG Nr. 1384 | SWICA Krankenversicherung AG |
| 34. | BAG Nr. 1386 | Galenos Kranken- und Unfallversicherung |
| 35. | BAG Nr. 1401 | rhenusana |
| 36. | BAG Nr. 1479 | Mutuel Assurance Maladie SA |
| 37. | BAG Nr. 1507 | Fondation AMB |
| 38. | BAG Nr. 1535 | Philos Assurance Maladie SA |
| 39. | BAG Nr. 1542 | Assura-Basis SA |
| 40. | BAG Nr. 1555 | Visana AG |
| 41. | BAG Nr. 1560 | Agrisano Krankenkasse AG |
| 42. | BAG Nr. 1568 | sana24 AG |
| 43. | BAG Nr. 1570 | vivacare AG |
| 44. | | Gemeinsame Einrichtung KVG
Gibelinstrasse 25, Postfach, 4503 Solothurn, in ihrer Funktion als aus-
helfender Träger gemäss Art. 19 Abs. 1 KVV |

Versicherer,

alle Versicherer vertreten durch

tarifsuisse ag

Römerstrasse 20, 4502 Solothurn

Präambel

¹ Der Bundesrat hat mit Beschluss vom 18. Oktober 2017 per 1. Januar 2018 eine neue Tarifstruktur erlassen (Anhang 1).

² Die Parteien regeln mit vorliegendem Tarifvertrag die ab 1. Januar 2018 in den einzelnen Kantonen gültigen Taxpunktwerte basierend auf dieser neuen Struktur.

Art. 1 Persönlicher Geltungsbereich

Dieser Vertrag gilt für

- a) Physiotherapeuten und Organisationen der Physiotherapie (nachstehend „Leistungserbringer“) gemäss Art. 46, 47 und 52a der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV), die Mitglieder von XXX bzw. von physioswiss sind;
- b) Physiotherapeuten und Organisationen der Physiotherapie (nachstehend „Leistungserbringer“) gemäss Art. 46, 47 und 52a der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV), die nicht Mitglieder von physioswiss respektive der Verbände sind;
- c) jeden der vertragsschliessenden Versicherer (nachfolgend: „Versicherer“);
- d) Personen, die entweder bei einem der Versicherer obligatorisch gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) versichert sind oder gemäss internationalen Abkommen Anspruch auf eine Vergütung gemäss KVG haben;
- e) physioswiss, den Verbänden und tarifsuisse, sofern diese Organisationen unmittelbar Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag erwerben bzw. übernehmen.

Art. 2 Option auf Vertragseintritt von weiteren Versicherern

¹ tarifsuisse wird das Recht eingeräumt, für weitere zugelassene Krankenversicherer einen inhaltlich gleichlautenden Tarifvertrag wie den vorliegenden mit physioswiss abzuschliessen (Optionsrecht).

² Der auf diesem Optionsrecht von tarifsuisse beruhende, neue Vertrag kommt zustande, indem tarifsuisse physioswiss BAG-Nummer, Name und Adresse des entsprechenden Versicherers mitteilt, verbunden mit der Erklärung, dass der Versicherer den vorliegenden Vertrag ebenfalls abschliesse.

³ Der Vertrag tritt ab dem ersten, dem Eingang der Mitteilung bei physioswiss folgenden Tag in Kraft, wenn nicht tarifsuisse in der Erklärung ein späteres Inkraftsetzungs-Datum angibt. Der auf diesem Optionsrecht von tarifsuisse beruhende Vertrag unterliegt demselben rechtlichen Schicksal wie der vorliegende Tarifvertrag.

⁴ Die Parteien bestimmen, dass das Optionsrecht nur dann gültig ausgeübt ist und der auf diesem Recht basierende Vertrag nur dann gültig entsteht, wenn das Optionsrecht durch tarifsuisse ausgeübt wird. Das Optionsrecht gilt so lange, als der vorliegende Tarifvertrag zwischen physioswiss und mindestens einem der als vertragsschliessenden Parteien aufgeführten Versicherer besteht; es geht automatisch unter, sobald der vorliegende, das Optionsrecht begründende Vertrag nicht mehr besteht.

⁵ Unabhängig von diesem Optionsrecht von tarifsuisse ist es jederzeit zulässig, dass physioswiss und die Verbände mit Versicherern, welche nicht durch tarifsuisse vertreten bzw. Vertragsparteien des vorliegenden Vertrages sind, einen separaten Tarifvertrag abschliessen. Aufgrund der Tatsache, dass sowohl seitens tarifsuisse bzw. den tarifsuisse angeschlossenen Versicherern respektive den Vertragsparteien als auch seitens physioswiss in grossem Umfang Arbeiten geleistet wurden, die zur Entstehung des vorliegenden Vertrags beigetragen haben, wird dadurch in keinem Fall ein Rechtsanspruch von tarifsuisse verletzt. physioswiss ist somit völlig frei, mit tarifsuisse, mit den diesen Vertrag abschliessenden Versicherern und mit jeglichen sonstigen Versicherern einen identischen oder teilweise übereinstimmenden Tarifvertrag abzuschliessen.

Art. 3 Örtlicher und sachlicher Geltungsbereich

Dieser kantonale Tarifvertrag ist anwendbar für Physiotherapie-Leistungen gemäss dem Krankenversicherungsgesetz (KVG) und seinen Verordnungen. Er gilt – vorbehaltlich der Erfüllung der Zulassungsbedingungen des Leistungserbringers gemäss Gesetz – für physiotherapeutische Leistungen, welche auf dem Gebiet des jeweiligen Kantons erbracht werden.

Art. 4 Vertragsbeitritt und –Rücktritt der Leistungserbringer

¹ Diesem Vertrag können sämtliche Leistungserbringer beitreten, welche die Voraussetzungen gemäss Gesetz und Verordnung erfüllen, d.h. insbesondere Art. 46, 47 und 52a der Krankenversicherungsverordnung (KVV) – unabhängig davon, ob sie Mitglied eines Physiotherapeuten-Verbandes sind oder nicht. Hat ein Leistungserbringer mehrere aktive ZSR-Nummern muss er mit jeder Nummer dem Vertrag beitreten.

² Die Mitglieder des Verbandes respektive von physioswiss treten diesem Vertrag durch schriftliche Erklärung an tarifsuisse mit Kopie an physioswiss bei. Sie verwenden hierfür ausschliesslich das offizielle Beitrittsformular (Anhang 2).

³ Physiotherapeuten bzw. Organisationen der Physiotherapie, welche nicht Mitglied des Verbandes bzw. physioswiss sind, treten diesem Vertrag durch schriftliche Beitrittserklärung an tarifsuisse ag mit Kopie an physioswiss bei. Sie verwenden hierfür ausschliesslich das offizielle Beitrittsformular (Anhang 2). Diese haben eine Anschlussgebühr und einen jährlichen Unkostenbeitrag zu entrichten.

⁴ tarifsuisse übermittelt regelmässig (monatlich) die Beitrittserklärungen der Mitglieder und Nicht-Mitglieder zum Zwecke der Vertragsadministration. physioswiss übermittelt regelmässig (monatlich) die Beitritte und die Rücktritte der Mitglieder an tarifsuisse und stellt monatlich eine aktuelle Gesamtliste der Mitglieder zur Verfügung.

⁵ Erfolgt der Vertragsbeitritt bis spätestens am 31. Mai 2018, gilt der Beitritt rückwirkend per 1. Januar 2018. Erfolgt der Vertragsbeitritt später, gilt er ab dem Datum des Zugangs der Beitrittserklärung bei tarifsuisse für Verbandsmitgliedern und für Nicht-Verbandsmitgliedern. Es gilt das Zugangsprinzip, d.h. massgebend ist das Datum des Eingangs der Beitrittserklärung.

⁶ Die Frist für den Rücktritt von diesem Vertrag beträgt 6 Monate und ist jeweils per Ende jedes Jahres möglich, erstmals per 31. Dezember 2018. Der Rücktritt von Verbandsmitgliedern und von Nicht-Verbandsmitgliedern erfolgt gegenüber tarifsuisse mit Kopie an physioswiss. Der Rücktritt ist schriftlich unter Mitteilung der ZSR-Nummer zu erklären.

⁷ Der Wechsel des Status resp. Übertritt zwischen Mitglieder und Nicht-Mitglied von physioswiss kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Der Übertritt ist schriftlich unter Mitteilung der ZSR-Nummer zu erklären.

⁸ Jeweils bis am 31. Mai listet tarifsuisse die Beitrittsgebühren und die Unkostenbeiträge des Vorjahres auf. Ausserdem listet sie die Administrationskosten und allfällige, mit dem Inkasso verbundene externe Kosten auf und bringt diese von den Einnahmen in Abzug (Stundenansatz CHF 120.- zzgl. MWSt.). Das entsprechende Delta wird zwischen physioswiss und tarifsuisse hälftig aufgeteilt. Die Überweisung des Schlussbetrages hat bis am 15. Juni an physioswiss zu erfolgen.

⁹ Der Beitritt zu diesem Vertrag bedeutet die Anerkennung des gesamten Vertragsinhaltes und auch der Anhänge, welche einen integrierenden Vertragsinhalt bilden.

Art. 5 Beitragshöhe der Leistungserbringer

¹ Physiotherapeuten bzw. Organisationen der Physiotherapie, welche nicht Mitglieder des Verbandes resp. von physioswiss sind, bezahlen eine einmalige Beitrittsgebühr in der Höhe von CHF 1'000.- und einen jährlichen Unkostenbeitrag in der Höhe von CHF 500.-.

² Die Beitrittsgebühr sowie der erstmalige Unkostenbeitrag sind innert 30 Tagen seit der Beitrittserklärung zu bezahlen. Das Inkasso erfolgt durch tarifsuisse ag.

³ Bleibt die Zahlung trotz Mahnung aus, ist tarifsuisse ag berechtigt, den Physiotherapeuten bzw. die Organisation der Physiotherapie vom Vertrag auszuschliessen.

⁴ Eine pro rata Aufteilung (unterjähriger Vertragsbeitritt) ist ebenso wie die (teilweise) Rückerstattung von Beiträgen (z.B. infolge von Praxisaufgaben) ausgeschlossen.

Art. 6 Anwendbare Tarifstruktur

Die Vergütung der physiotherapeutischen Leistungen erfolgt auf der Basis der vom Bundesrat per Verordnung erlassenen Tarifstruktur (Anhang 1).

Art. 7 Taxpunktwert

¹ Der Taxpunktwert beträgt: CHF **X.XX**

² Die vertraglich zustande gekommenen kantonalen Taxpunktwerte stützen sich auf Daten bis und mit dem Jahr 2010.

³ Die Parteien vereinbaren, dass sie einmal jährlich die Kostenentwicklung in der Physiotherapie gemeinsam analysieren.

Art. 8 Rechnungstellung und Vergütung

¹ Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Rechnung gemäss dem aktuell gültigen XML-Standard im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu übermitteln. Der Versicherer verpflichtet sich, diese Rechnungen auf diese Art als gültig entgegenzunehmen.

² Wenn einzelne Leistungserbringer oder Versicherer in Abweichung von Abs. 1 den Datenaustausch nicht elektronisch vornehmen, können die Rechnungsformulare und weiteren Dokumente in Papierform übermittelt werden, aber schulden die versicherten Personen den Physiotherapeuten die Vergütung der Leistung (System des Tiers garant). Hierfür ist das einheitliche und aktuelle Rechnungsformular gemäss den Vorgaben des Forums Datenaustausch zu verwenden.

³ Der elektronische Datenaustausch ist gemäss Vorgaben des Forums Datenaustausch anzustreben.

⁴ Die Vertragsparteien vereinbaren, dass der Versicherer die Vergütung schuldet (System des Tiers payant), Ausnahme bildet die Abrechnung auf Papier (s. Art. 8 Abs. 2).

⁵ Der Versicherer vergütet dem Leistungserbringer (dem Versicherten im Ausnahmefalle gemäss Art. 8 Abs. 2) die Kosten für seine Leistungen auf der Basis der vertraglich vereinbarten Tarifstruktur und Tarife.

⁶ Es werden durch den Versicherer nur vertrags- und gesetzeskonforme Rechnungen dieses Vertrages vergütet. Andernfalls fordert der Versicherer den Leistungserbringer auf, eine vertrags- und gesetzeskonforme Rechnung zu stellen.

⁷ Rechnungen müssen folgende Angaben enthalten:

- a Name, Vorname, Adresse, ZSR-Nr. und GLN-Nr. (sofern bekannt) des Leistungserbringers
- b Name, Vorname, Adresse, ZSR-Nr. und GLN-Nr. (sofern bekannt) des verordnenden Arztes
- c Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Versichertenkartennummer des Patienten
- d Hinweis, ob es sich um Krankheit, Unfall oder anderes (Invalidität/Militär) handelt
- e Kalendarium mit folgenden Angaben (I, II, III bei jeder Sitzung)
 - I GLN-Nummer des ausführenden Therapeuten
 - II Tarifiziffern und Anzahl Taxpunkte der erbrachten Leistungen
 - III Total Taxpunkte
 - IV Taxpunktwert
 - V Totalbetrag der mit Taxpunkten bewerteten Leistungen
- f Totalbetrag der Rechnung

⁸ Der Versicherer bezahlt dem Leistungserbringer die geschuldete Vergütung innerhalb von 30 Tagen.

⁹ Wird der geschuldete Betrag innerhalb der vereinbarten Frist gemäss vorstehendem Absatz nicht beglichen, ist der Versicherer zu mahnen. Ab Erhalt der Mahnung ist ein Verzugszins auf den geschuldeten Betrag von 3 Prozent geschuldet.

¹⁰ Die Frist gilt ab dem Zeitpunkt, ab dem der Versicherer über sämtliche zur Prüfung der vertrags- und gesetzeskonformen Rechnung erforderlichen Unterlagen (gemäss Art. 42 Abs. 3 KVG) verfügt bzw. hätte verfügen können.

¹¹ Bei elektronischer Abrechnung gilt eine Frist von 25 Tagen, ansonsten von 30 Tagen.

¹² Bei begründeten Beanstandungen werden die Zahlungsfristen unterbrochen.

¹³ Persönliche Auslagen und Nichtpflichtleistungen stellen die Leistungserbringer den Versicherten direkt in Rechnung.

¹⁴ Die Vergütung des Behandlungsmaterials gemäss Ziffer 7361 erfolgt aufgrund der vom Bundesrat publizierten Tarifstruktur per 1. Januar 2018 samt den dazugehörigen Erläuterungen vom 18. Oktober 2017, vgl. <http://polypoint.ch/downloads/Aktuelles/Änderung%20der%20Verordnung.pdf> (im Sinne einer Auslegungshilfe).

Art. 9 Ärztliche Verordnung

Die Verordnung ist in Kopie jeder Rechnung für physiotherapeutische Leistungen beizulegen

Art. 10 Wirtschaftlichkeit und Qualitätssicherung

Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Leistungen im Sinne von Art. 32 sowie Art. 56 KVG wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich zu erbringen und dabei die aktuellen Qualitätsstandards gemäss Art. 58 KVG sowie Art. 77 KVV zu beachten.

Art. 11 Datenbearbeitung und Datenschutz

Der Versicherer garantiert, alle erhaltenen Daten rechtskonform zu verwenden.

Art. 12 Paritätische Vertrauenskommission (PVK)

Die Parteien vereinbaren die (Wieder-)Einführung einer PVK per 1. Januar 2018. Diese soll in einem separaten Vertrag und einem dazugehörigen Reglement geregelt werden. Die Parteien werden im ersten Quartal 2018 die notwendigen Grundlagen dazu schaffen und unterzeichnen und verpflichten sich verbindlich und unwiderruflich, dass die PVK spätestens am 1. April 2018 eingeführt ist.

Art. 13 Vertragsbeginn. -dauer und -kündigung

¹ Dieser Vertrag tritt per 1.1.2018 in Kraft und ist unbefristet gültig.

² Der Vertrag ist von physioswiss und von tarifsuisse mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten, jeweils per Ende eines Kalenderjahres kündbar, erstmals per 31.12.2018.

³ Ein Versicherer kann unter Einhaltung der Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils per Ende eines Kalenderjahres den Vertrag bei physioswiss schriftlich kündigen, erstmals per 31.12.2018. Der Versicherer hat umgehend tarifsuisse über die Kündigung zu informieren. Der Vertrag bleibt für die übrigen Versicherer vollumfänglich anwendbar.

⁴ Der vorliegende Vertrag ersetzt alle Tarifverträge resp. Tarifvereinbarungen mit demselben Regelungsgegenstand für die diesem Vertrag unterliegenden Leistungserbringer, Organisationen der Leistungserbringer, Versicherer, physioswiss, Kantonal- und Regionalverbände und tarifsuisse.

Art. 14 Gültigkeit der Sprachversion

Dieser Vertrag wird in deutscher, französischer und italienischer Sprache ausgefertigt und unterzeichnet. Bei allfälligen Differenzen ist die deutschsprachige Version massgeblich.

Art. 15 Genehmigung

¹ Dieser Vertrag bedarf gemäss Art. 46 Abs. 4 KVG der Genehmigung durch die zuständige Kantonsregierung.

² Das Genehmigungsverfahren wird durch physioswiss eingeleitet. Allfällige diesbezügliche Gebühren werden von den Vertragsparteien hälftig getragen.

Art. 16 Anhänge zum Vertrag

Die nachfolgenden Anhänge sind integrierende Bestandteile dieses Vertrages und können für sich alleine nicht gekündigt werden.

Anhang 1 Tarifstruktur per 1.1.2018

Anhang 2 Offizielles Beitrittsformular für Mitglieder und Nicht-Mitglieder von physioswiss

Art. 17 Schriftlichkeitsvorbehalt

Alle Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bzw. seinen Anhängen haben schriftlich zu erfolgen und sind von den Vertragsparteien rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

Art. 18 Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, ungültig oder nichtig sein oder werden, wird die Gültigkeit dieser Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Unwirksame, ungültige oder nichtige Bestimmungen sind durch Regelungen, die dem Sinn und der wirtschaftlichen Bedeutung des von den Parteien Gewollten möglichst nahekommen, zu ersetzen. Fällt eine Änderung in den Überprüfungsbereich von Art. 46 Abs. 4 KVG, so bleibt die konstitutive Genehmigung der zuständigen Kantonsregierung vorbehalten.

Art. 19 Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag wird in 3-facher Ausführung ausgefertigt und unterzeichnet. Ein Vertrags-exemplar ist für physioswiss, ein Exemplar für tarifsuisse, ein Exemplar für die Genehmigungsbehörde bestimmt.

Sursee, den

physioswiss als bevollmächtigte Vertreterin von XXX sowie für sich selber :

.....
Roland Paillex
Präsident

.....
Iris Keller-Ey
Geschäftsführerin

Solothurn, den

Namens der als Vertragsparteien aufgeführten Versicherer sowie – in Bezug auf jene Regelungen, welche Rechte oder Pflichten von tarifsuisse definieren – für sich selber:

tarifsuisse ag

.....
Dr. Renato Laffranchi
Leiter Leistungseinkauf
Mitglied der Geschäftsleitung

.....
Vincent Cester
Verhandlungsleiter
Leistungseinkauf West